

## Personenkreis i. S. d. § 42 IfSG

- Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen:
  - Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
  - Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
  - Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
  - Eiprodukte
  - Säuglings- oder Kleinkindnahrung
  - Speiseeis oder Speiseeishalberzeugnisse
  - Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
  - Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
  - Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr
  
- Personen, die in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind.
  
- Personen, die für folgende Tätigkeiten zuständig sind, bei denen die o.a. Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden:
  - ehrenamtliche Tätigkeiten, wie z. B. Essenausgabe für Bedürftige
  - Tätigkeiten im Rahmen öffentlich zugänglicher, größere Straßenfeste, Sommerfeste, Trödelmärkte, Vereinsveranstaltungen, Wochenend- oder Ferienlager, wenn die Tätigkeit wiederkehrend mindestens 1 x im Jahr oder über mindestens 3 Tage Dauer durchgeführt wird
  
- Personen, die über die Schule ein Praktikum im Bereich der Lebensmittelzubereitung bzw. des Lebensmittelverkaufs oder in der Gastronomie absolvieren, bei der Zubereitung des Schulfrühstücks oder zum Verkauf im Schulkiosk tätig sind.